

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom **17** . Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 14. Dezember 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „erfolgt ist“ die Worte „und seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind“ eingefügt.
2. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten „erhalten haben“ ein Komma und die Worte „wenn seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17 . Dezember 2021



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom . Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1:

Mit der Corona-Bekämpfungsverordnung werden in einigen Bereichen wie Diskotheken und Beherbergungsbetrieben „2G plus“-Anforderungen eingeführt. Danach ist für den Zutritt neben dem Status als geimpfte oder genesene Person zusätzlich ein Nachweis über einen aktuellen negativen Test erforderlich. Der Test kann durch eine Auffrischungsimpfung ersetzt werden. Da diese jedoch einige Tage benötigt, um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten, wird klargestellt, dass auch das Testerfordernis nicht unmittelbar am Tag der Auffrischungsimpfung entfällt, sondern erst 14 Tage danach. Auch dies ist von der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuprüfen.

Zu Artikel 2:

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.